

RVON0005-26/2003

Erläuterungen zur SKP-V

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung hat folgenden Schwerpunkt:

- Verwaltung spezieller Kommunikationsparameter

Gemäß Telekommunikationsgesetz § 65 BGBl. I Nr. 70/2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde Kommunikationsparameter zu verwalten bzw. zur Nutzung zuzuteilen.

Damit sind hinkünftig auch jene Kommunikationsparameter von der Regulierungsbehörde zur Nutzung zuzuteilen, die vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zugeteilt wurden.

Da das Gesetz eine transparente, objektive und nachvollziehbare Vergabe festlegt, werden die gesetzlichen Bestimmungen durch diese Verordnung konkretisiert. Gemäß § 63 Abs. 1 TKG 2003 kann der Plan für Kommunikationsparameter aus Teilplänen bestehen. Diese Verordnung ist ein Teilplan im Sinne des § 63 Abs.1 TKG 2003.

§ 133 Abs. 10 TKG 2003 normiert, dass die Nummerierungsverordnung BGBl II Nr. 416/1997 idgF (NVO) weiterhin in Kraft bleibt.

Hinsichtlich der einzelnen den SKP zu Grunde liegenden ITU-T-Empfehlungen wurde der jeweils aktuelle Stand referenziert.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Spezielle Kommunikationsparameter sind all jeden Kommunikationsparameter (gemäß § 61 TKG 2003) die nicht in der NVO geregelt sind.

Zu § 2 Abs. 1:

Grundsätzlich werden SKP befristet auf 12 Monate zugeteilt. Dies hat den Vorteil, dass die zugeteilten SKP nach diesen 12 Monaten an die Regulierungsbehörde zurückfallen und wieder für die Vergabe zur Verfügung stehen. Vor allem im Falle eines Konkurses oder wenn der Zuteilungsinhaber nicht mehr greifbar ist (fehlende Zustellbarkeit), fallen damit zugeteilte SKP wieder an die Regulierungsbehörde zurück.

Grundsätzlich stellen Kommunikationsparameter und SKP im Speziellen eine beschränkte Ressource dar. Durch das TKG 2003 und dem damit verbundenen Wegfall der Konzessionen kann es gegebenenfalls zu einer markanten Zunahme der Antragsteller für SKP kommen. Diesem Punkt trägt eine befristete Zuteilung ebenfalls Rechnung.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine unbefristete Zuteilung möglich. Dies kann dann der Fall sein, wenn beispielsweise aus Kapazitätsgründen bei bereits zugeteilten SKP weitere Parameter benötigt werden. Weiters kann bei einer Wiederbeantragung eines vormals befristet zugeteilten SKP insbesondere bei Vorliegen einer gesetzeskonformen Nutzung eine unbefristete Zuteilung erfolgen. Ein Antrag auf neuerliche Zuteilung ist jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu stellen (Gegebenenfalls gleichzeitig mit der Nutzungsanzeige an die Regulierungsbehörde gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 SKP-V).

Zu § 2 Abs. 3:

Hier finden sich Bestimmungen zur Nutzungsanzeige bzw. zur Anzeige jeglicher Änderungen und dem damit möglichen Wegfall von Zuteilungsvoraussetzungen auf Seiten des Zuteilungsinhabers.

Zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2:

Der 2 Bit lange Network Indicator (NI) dient grundsätzlich der Zuordnung eines Signalling Point Codes als International Signalling Point Code (ISPC), National Signalling Point Code (NSPC) oder betreibereigene Signalling Point Code. Der NI steht nicht zur individuellen Vergabe zur Verfügung, die Aufnahme in diese Verordnung dient der Klarstellung der Nutzungsbedingungen.

Der Network Indicator „01“ ist für zukünftige internationale Anwendungen vorgesehen und steht derzeit nicht zur Nutzung zur Verfügung.

Zu § 3 Abs. 3:

Sämtliche Signalling Point Codes, die iVm NI = 10 verwendet werden, werden pauschal zur netzinternen Nutzung (betreibereigener SPC) freigegeben.

Zu Abschnitt 3 und 4:

Das Signalisierungsnetz im Zusammenhang mit dem weltweiten Telefondienst gemäß ITU-T-Empfehlung E.105 (08/92) besteht aus einem internationalen Signalisierungsnetz und den mit diesem verbundenen nationalen Signalisierungsnetzen. Die Signalisierungspunkte (Signalisierungsquellen bzw. -ziele) sind in ihrem jeweiligen Verwendungsbereich (internationaler, nationaler bzw. betreibereigener SPC) durch eindeutige Codes, die Signalling Point Codes (SPC), identifiziert. Ein SPC besteht aus 14 Bits.

Zu § 4:

Die Adressierung eines Signalisierungspunktes erfolgt im internationalen Telekommunikationsverkehr mittels International Signalling Point Codes. International Signalling Point Codes setzen sich aus drei Feldern, der Zone Identification der Area/Network Identification sowie der Signalling Point Identification, zusammen. Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von internationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.708 (03/99).

| International Signalling Point Code (ISPC) | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|-----------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---------------------------------|---|---|
| Signalling Area/Network Code (SANC) | | | | | | | | | | | | | |
| Zone Identification | | | Area/Network Identification | | | | | | | | Signalling Point Identification | | |
| N | M | L | K | J | I | H | G | F | E | D | C | B | A |

Zu § 5 Abs. 1:

Voraussetzung für die Nutzung eines ISPC ist das Vorliegen von internationalen Netzanbindungen. Daher wird ein ISPC nur an Antragsteller zugeteilt, welche das Vorliegen solcher nachweisen können bzw. ein Realisierungskonzept vorlegen, welches die Planung von internationalen Verbindungen nachweist.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Bedarf für einen ISPC ist nachzuweisen. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch das in einem Businessplan dokumentierte voraussichtliche internationale Verkehrsaufkommen im sechsten Monat ab Inbetriebnahme der internationalen Verbindungen im Nutzkanalnetz (Verkehrsminuten) bzw. im Signalisierungsnetz (Anzahl der Signalisierungsnachrichten) erfolgen.

Zu § 6 Abs. 2:

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 sind Kommunikationsparameter effizient zu nutzen. Die Regelungen des Abs. 2 zielen darauf ab, dies zu gewährleisten bzw. überprüfen zu können.

Zu § 7:

National Signalling Point Codes dienen zur eindeutigen Identifikation eines Signalisierungspunktes im österreichischen Signalisierungsnetz. Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von nationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.705 (03/93).

| National Signalling Point Code (NSPC) | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------|-------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|-------------------|---|---|
| Kenn-bit | Netzkennung | | | | | | | | | | Signalling Points | | |
| N | M | L | K | J | I | H | G | F | E | D | C | B | A |

Zu § 8 Abs. 1:

Voraussetzung für die Nutzung eines NSPC ist das Vorliegen von nationalen direkten Zusammenschaltungen mit anderen nationalen Netzen.

Zu § 9 Abs. 2:

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 sind Kommunikationsparameter effizient zu nutzen. Die Regelungen des Abs. 2 zielen darauf ab, dies zu gewährleisten bzw. überprüfen zu können.

Zu § 10:

Ein Data Network Identification Code dient zur Adressierung von Datennetzen und besteht aus 4 Ziffern. Die grundsätzliche Struktur richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.121 (10/00). Der Data Network Code ist ein Teil der International Data Number, die zur Identifikation von Datenendeinrichtungen im internationalen Datennetz dient.

| International Data Number | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|----------------------|-------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Data Country Code (DCC) | | | National Number (NN) | | | | | | | | | | |
| Data Network Identification Code (DNIC) | | | | Network Terminal Number (NTN) | | | | | | | | | |
| N | M | L | K | J | I | H | G | F | E | D | C | B | A |

Die International Data Number darf eine maximale Länge von 14 Ziffern aufweisen. Die Nummer setzt sich aus dem Code zur Datennetz-Identifizierung und der Netzanschlussnummer zusammen. Die ersten drei Ziffern identifizieren das Land und werden als Data Country Code bezeichnet. Mit der vierten Ziffer werden die unterschiedlichen Datennetze identifiziert. Zusammen bilden die vier Ziffern den DNIC.

Zu § 11 Abs. 1:

Voraussetzung für die Nutzung eines DNIC ist das Vorliegen eines internationalen Datendienstes und damit zusammenhängend internationale Netzanbindungen. Daher wird ein DNIC nur an Antragsteller zugeteilt, welche das Vorliegen solcher nachweisen können bzw. ein Realisierungskonzept vorlegen, welches die Planung von internationalen Datendiensten nachweist. In weiterer Folge ist gemäß § 12 Abs. 2 dieser Verordnung spätestens sechs Monate nach Zuteilung jedenfalls ein öffentliches Kommunikationsnetz mit internationalen Anbindungen zu betreiben, über welches mindestens ein internationaler Datendienst angeboten wird und die Verbindungen mit anderen gleichwertigen Netzen nachzuweisen.

Zu § 11 Abs. 2:

Der Bedarf für einen DNIC oder Teilen davon ist nachzuweisen. Dieser kann beispielsweise durch das in einem Businessplan dokumentierte voraussichtliche Verkehrsaufkommen im sechsten Monat ab Inbetriebnahme erfolgen.

Zu § 12:

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 sind Kommunikationsparameter effizient zu nutzen. Die Regelungen des § 12 dieser Verordnung gewährleisten eine effiziente Nutzung des Kommunikationsparameters. Weiters wird damit ein Mindestmaß an Qualitätsparametern festgelegt und die Bestimmungen tragen damit zu einer gleichbleibenden internationalen Dienstqualität bei.

Zu § 13:

Ein Mobile Network Code dient gemäß ITU-T E.212. (11/98) (gemeinsam mit dem Mobile Country Code – MCC) der eindeutigen Adressierung eines öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes im Sinne der Bestimmungen des § 15 TKG 2003.

Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Kommunikationsnetzes richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung E.212. (11/98) Der MNC ist ein Bestandteil der International Mobile Subscriber Identity (IMSI) und besteht hinter dem MCC 232 aus zwei Ziffern.

Das Betreiben eines mobilen Kommunikationsnetzes liegt dann vor, wenn die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen gegeben ist bzw. wenn die tatsächliche und rechtliche Kontrolle über bestimmte Netzkomponenten gegeben ist und eine

ausreichende Kontrolle über ein mobiles Teilnehmernetz nachgewiesen werden kann (z. B. Kooperationsvertrag).

Die International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ist eine Folge von maximal 15 dezimal dargestellten Ziffern und setzt sich aus drei Feldern, dem Mobile Country Code (MCC), dem Mobile Network Code (MNC) und der Mobile Subscriber Identification Number (MSIN) zusammen.

Die dem MCC (für Österreich durch die ITU-T mit 232 festgelegt) folgenden zwei Ziffern stellen den MNC dar.

| International Mobile Subscriber Identity (IMSI) | | |
|---|---------------------------|--|
| 3 Ziffern | 2 Ziffern | Bis zu 10 Ziffern |
| Mobile Country Code (MCC) | Mobile Network Code (MNC) | Mobile Subscriber Identification Number (MSIN) |

Dem MNC folgen die bis zu 10 Ziffern langen MSIN. Die Verwaltung der MSIN innerhalb des zugeteilten MNC obliegt, sofern für bestimmte MNC nicht anders festgelegt, dem jeweiligen Netzbetreiber.

Zu § 14:

Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes, eine Projektbeschreibung des mobilen Kommunikationsnetzes inklusive grafischer Darstellung des Netzes und eventuell zusätzlich vorhandener Informationen sowie das geplante Gebiet, in dem das mobile Kommunikationsnetz angeboten wird, zu enthalten.

Zu § 15 Abs. 2:

Die Frist wurde mit 12 Monaten festgelegt, da davon auszugehen ist, dass der Aufbau eines mobilen Kommunikationsnetzes längere Zeit in Anspruch nimmt als z.B. der Aufbau eines nationalen festen Kommunikationsnetzes, bei welchem ein NSPC zur Anwendung kommt.

Zu § 16:

Ein Tetra-Mobile Network Code dient zur Adressierung eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes im Sinne der Bestimmungen des § 15 TKG 2003. Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes richtet sich nach der Norm ETSI EN 300 392-1 V1.2.1 (2003-01).

| Individual TETRA Subscriber Identity (ITSI) | | |
|---|-----------------------------------|---------------------------------|
| 3 Ziffern | 4 Ziffern | 8 Ziffern |
| TETRA Mobile Country Code (T-MCC) | TETRA Mobile Network Code (T-MNC) | Short Subscriber Identity (SSI) |

Der Tetra Mobile Network Code besteht aus 4 Ziffern.

Zu § 17:

Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des mobilen Tetra Kommunikationsnetz, eine Projektbeschreibung des mobilen Tetra Kommunikationsnetz inklusive grafischer Darstellung des Netzes und eventuell zusätzlich vorhandener Informationen sowie das geplante Gebiet, das vom Tetra Kommunikationsnetz abgedeckt wird.

Zu § 19:

International Closed User Group Nummern (ICN) dienen zur Realisierung von geschlossenen Benutzergruppen in Kommunikationsnetzen. Die grundsätzliche Struktur richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.180 (11/88).

Der von der Regulierungsbehörde zuzuteilende Teil der International Closed User Group Nummern (Teil B) besteht aus fünf Ziffern, die durch einen 16-stelligen Binärcode gebildet und als fünfstellige Dezimalzahl dargestellt werden.

| Teil A | Teil B |
|--------|-------------------------|
| 0430 | 0 0 0 0 0 bis 6 5 5 3 5 |

Zu § 20 Abs. 2:

Ein weiterer Bedarf kann beispielsweise durch den Nachweis des bereits erreichten Nutzungsgrades erfolgen.

Zu § 21 Abs. 3:

Diese Bestimmung gewährleistet die gegenseitige Nutzung von ICN in bzw. von anderen Netzen und somit die Zuordnung von Teilnehmern zu einer bestimmten Closed User Group, auch wenn diese nicht an ein und dem selben Kommunikationsnetz angeschlossen sind.

Zu § 22:

Bis zum In-Kraft-Treten des TKG 2003 erfolgte die Zuteilung von SKP durch die Oberste Fernmeldebehörde. Diese Zuteilungen sollen grundsätzlich unberührt bleiben. Die gegenständliche Bestimmung soll aber auch der Regulierungsbehörde die Möglichkeit geben, bei eventuellen Verstößen gegen Zuteilungsvoraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen eine Eingriffsmöglichkeit zu haben.

Zu § 22 Abs. 2

In der Regel wird er sich beim Zuteilungsakt um den Zuteilungsbescheid bzw. die Mitteilung über die erfolgte Zuteilung handeln. Diese Bestimmung ermöglicht einen Datenabgleich. Dies bringt auch für die Zuteilungsinhaber eine (quasi erweiterte) Rechtssicherheit, da eventuelle Missverständnisse bereits im Vorfeld ausgeräumt werden können.